

## § 2060 BGB

Nach der Teilung des Nachlasses haftet jeder Miterbe nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil einer Nachlassverbindlichkeit:

1. .wenn der [Gläubiger](#) im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen ist; das Aufgebot erstreckt sich insoweit auch auf die in § [1972 BGB](#) bezeichneten [Gläubiger](#) sowie auf die [Gläubiger](#), denen der Miterbe unbeschränkt haftet;
2. wenn der [Gläubiger](#) seine Forderung später als fünf Jahre nach dem in § [1974 Abs. 1 BGB](#) bestimmten Zeitpunkt geltend macht, es sei denn, dass die Forderung vor dem Ablauf der fünf Jahre dem Miterben bekannt geworden oder im Aufgebotsverfahren angemeldet worden ist; die Vorschrift findet keine Anwendung, soweit der [Gläubiger](#) nach § [1971 BGB](#) von dem Aufgebot nicht betroffen wird;
3. wenn das Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet und durch Verteilung der Masse oder durch einen Insolvenzplan beendet worden ist.